

Hannover, den 14.01.2022

Herrn Rechtssachbearbeiter
Azwei

-im Hause-

Aktenzeichen : 61 2 333 - 01112/2021
Objekt: Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover
Eigentümer: Hartmut Böse, Hüttenstr. 12, 47137 Duisburg – Meiderich
Mieterin: Claudia Maier, Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover

Widerspruch der Frau Claudia Maier vom 11.01.2022

Sehr geehrter Herr Azwei,

mit Verfügung vom 10.01.2022 hat die Stadt Hannover Frau Maier untersagt, Räumlichkeiten auf dem von ihr gemieteten Wohngrundstück, Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover, zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung zu stellen, da diese Nutzung öffentlichem Baurecht sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht. Hiergegen richtet sich der Widerspruch von Frau Maier, der mit einem gleichzeitigen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung verbunden ist.

Ich bitte Sie um den Entwurf eines praktischen Entscheidungsvorschlags in dieser Angelegenheit. Bitte leiten Sie mir Ihren Vorschlag bis zu **15.01.2022** zu.

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Verfügung vom 10.01.2022, soweit sie angefochten wurde, nicht oder teilweise nicht halten lassen wird, bitte ich Sie, eine Entscheidung zu entwerfen, durch welche dem Widerspruch insoweit abgeholfen werden kann. Eine etwaige Abhilfeentscheidung sollte wegen des öffentlichen Interesses und eventueller rechtlicher Schritte der Nachbarn ebenso begründet werden, insgesamt ist es ein eher sensibler Fall, weswegen wir sehr vorsichtig in unseren Formulierungen sein sollten.

Die Konradsiedlung ist ein in der Nachkriegszeit am Rande des Stadtzentrums entstandenes Wohngebiet, in dem neben ehemaligen Hüttenarbeiterwohnungen auch

wenige Altbauten aus der Vorkriegszeit und Mehrfamilienhäuser als Lückenbebauung der 70er Jahre zu finden sind. Das Wohngrundstück Dunkle Gasse 12 liegt im nördlichen Bereich der Siedlung, deren acht Straßenzüge von freistehenden Siedlungshäusern geprägt werden, die in 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Wohnen errichtet wurden und zu diesem Zweck genutzt werden. Das zentrumnah gelegene Gebiet erfreut sich unter jungen Familien wachsender Beliebtheit. Freiwerdende Grundstücke werden gern von dieser Zielgruppe gekauft. Alteingesessene Senioren mit und ohne Enkelkinder sowie junge Familien prägen ein lebendiges, generationsübergreifendes Wohnviertel. Entgegen der Darstellung der Widerspruchsführerin leben hier nicht nur alte Menschen. Zur Absicherung der vorhandenen Wohnstrukturen wurde das Gebiet 2019 nachträglich als „reines Wohngebiet“ überplant.

Im Auftrage

Richard Bohnsack

Leiter Team Recht / Widerspruchsbearbeitung

Claudia Maier, Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover

An den
Oberbürgermeister
Rathaus
30159 Hannover

**Poststelle
Stadt Hannover
Eingang Hausbriefkasten:
11.01.2022**

Hannover, den 11.01.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit lege ich **Widerspruch** gegen Ihren Bescheid vom 10.01.2022 ein und verlange, dass die sofortige Vollziehung wieder rückgängig gemacht wird.

Der Bescheid ist nicht rechtmäßig und muss aufgehoben werden. Ihre Untersagungsverfügung geht schon von falschen Voraussetzungen aus!

Ferner wurde das rechtliche Gehör verletzt. Ich wurde am 10.01.2022 entgegen den Ausführungen in Ihrem Bescheid **nicht** angehört. An diesem Tage fand eine unzulässige Durchsuchung in den Räumlichkeiten Dunkle Gasse 12 statt, dazu unten mehr. Hierbei wurde ich derart überrumpelt und so behandelt, dass ich gar nicht mehr in der Lage war, mich vernünftig zu äußern. Außerdem verstehe ich gar nicht, was genau ich nicht machen darf, der Bescheid ist dazu viel zu unbestimmt.

Hier scheint der Sachbearbeiter ohne objektive Grundlage entschieden zu haben und sich von nicht nachvollziehbaren Gründen leiten zu lassen. Dies geht bereits daraus hervor, dass der mit diesem Widerspruch angegriffene Bescheid vom selben Tag kommt.

Allein aus diesem Grunde ist der Bescheid aufzuheben. Auch inhaltlich leidet er unter erheblichen Fehlern!

Die Untersagungsverfügung geht davon aus, dass es sich bei dem Objekt in der Dunklen Gasse 12 um eine ungenehmigte Nutzung als verbotenes Bordell handelt. Dies ist schlicht falsch und mit nichts zu begründen.

Entgegen der Annahme in dem Bescheid „arbeiten“ in dem Objekt keine zehn Frauen; dies ist bereits objektiv nicht möglich, wie auch bei der unverhältnismäßigen Durchsuchung hätte eindeutig festgestellt werden können.

Das Haus verfügt über fünf separate Zimmer. Hiervon werden zwei Zimmer privat genutzt, und zwar von Frau Leihmanns und mir. Dies hätte bei der Durchsuchung

auch festgestellt werden können, da hier die rein private Wohnnutzung für jedermann erkenntlich ist. Bäder und Untergeschoss werden gemeinschaftlich genutzt. Lediglich die drei Zimmer im Obergeschoss vermiete ich auf Nachfrage. Es ist bereits objektiv gar nicht möglich, hier mindestens zehn Prostituierte arbeiten zu lassen, da lediglich drei Zimmer für die gewerbliche Vermietung zur Verfügung stehen.

Bei meinem Haus handelt es sich um einen kleinen Beherbergungsbetrieb, der nicht störend auf die Umgebung wirkt. Es wohnen dort überwiegend alte Menschen. Von Jugendgefährdung kann keine Rede sein. Es befinden sich keine Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen oder ähnliches in der Nähe. In der Schinkelstraße, auf welche die Dunkle Gasse stößt, gibt es eine Disco und Miethäuser mit regelmäßig vier bis sechs Parteien sowie kleinen Läden im Erdgeschoss. Das gesamte Gebiet muss als Einheit betrachtet werden. Es kann keine Rede von einem reinen Wohngebiet sein.

Die gewerbliche Zimmervermittlung habe ich der Stadt ordnungsgemäß angezeigt. In dem Haus gibt es keine sogenannte Laufkundschaft. Bei der Vermietung werden Mieterinnen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese, falls sie gewerblich tätig werden wollen, als Selbstständige eine eigene Steuer- und Versicherungsnummer vorweisen müssen. Sie dürfen lediglich nach Terminvereinbarungen arbeiten. Darauf, was in den Zimmern geschieht, habe ich als Vermieterin keinen Einfluss.

Damit ist die Untersagungsverfügung auch aus diesen Gründen nicht haltbar. Sie ruiniert meine finanzielle Existenz. Ich habe das Haus langfristig gemietet, aufwendig renoviert und benötige die Einnahmen aus der Zimmervermittlung zur Rückführung laufender Kredite.

Die angedrohte Versiegelung der Räumlichkeiten werde ich nicht dulden. Sollte die Bauaufsicht wiederkommen, werde ich einen Anwalt einschalten.

Bereits die am 10.01.2022 durchgeführte Durchsuchung war rechtswidrig. Dies geschah ohne zu klingeln und ohne Genehmigung oder Ankündigung. Dann sind die Beamten durch das ganze Haus gelaufen. Lediglich vom Betreten der Privatzimmer im Dachgeschoss konnte ich sie abhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Maier

Stadt Hannover, Postfach 4460, 30159 Hannover

Per Einschreiben mit Rückschein

Frau
Claudia Maier
Dunkle Gasse 12
30159 Hannover

Der Oberbürgermeister

**Fachbereich Städtebau
Fachdienst Bauordnung
und Brandschutz**

Marktstr. 6

30159 Hannover

Telefon: 0541 – 232 – 4262

Telefax: 0541 – 232 – 4334

Ansprechpartner: Mario Fleißig

Hannover, den **10.01.2022**

Aktenzeichen : 61 2 333 - 01112/2021

Objekt: Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover

Eigentümer: Hartmut Böse, Hüttenstr. 12, 47137 Duisburg – Meiderich

Mieterin: Claudia Maier, Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover

**Verstoß gegen die Bauordnung und öffentliche Sicherheit;
Ungenehmigte Umnutzung eines Wohnhauses;
Überlassung von Wohnräumen zum Zwecke der Prostitution**

UNTERSAGUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrte Frau Maier,

1. ich untersage Ihnen, die Räumlichkeiten auf dem Wohngrundstück Dunkle Gasse 12, 30159 Hannover, zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung zu stellen.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 an.
3. Für den Fall, dass Sie der Verfügung nicht innerhalb der genannten Frist nachkommen, wird die amtliche Schließung und Versiegelung der in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Räumlichkeiten angedroht. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten werden zunächst auf 300,00 Euro bestimmt. Das Recht der Nachforderung bleibt unberührt.
4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über deren Höhe ergeht nach Abschluss des Verfahrens ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

Die Untersagungsverfügung stützt sich auf Vorschriften des öffentlichen Baurechts. Zugleich dient sie der Einhaltung der geltenden Verordnung über das Verbot der

Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Teilbezirken der Stadt Hannover (Sperrbezirksverordnung) vom 01.10.2012.

Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke oder deren Nutzung dem öffentlichen Baurecht, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie kann u. a. Nutzungsverbote gegen bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis erlassen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Diese Konstellation ist hier gegeben.

Sie betreiben auf dem Wohngrundstück Dunkle Gasse 12 eine Einrichtung, in der mindestens zehn Frauen der Prostitution nachgehen.

Das Wohngrundstück Dunkle Gasse 12 befindet sich einem durch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 72a „Konradsiedlung–Nord“ 2019 ausgewiesenen, reinen Wohngebiet. In einem solchen ist ein Beherbergungsbetrieb der von Ihnen unterhaltenen Art unzulässig.

Der Betrieb befindet sich in einem Wohnhaus, das als solches bereits vor Geltung des aktuellen Bebauungsplans genehmigt, von den Eltern des jetzigen Eigentümers 1955 errichtet und bis zu deren Tod ausschließlich zum Wohnen genutzt wurde.

Das danach in 2011 von Ihnen renovierte und umgebaute Wohngrundstück dient nicht mehr zu diesem Zweck. Dem Gesamtgepräge nach besteht ein Gewerbebetrieb mit Bordellcharakter. Die Räumlichkeiten befinden sich auf verschiedenen Ebenen. Bei der heute durchgeführten Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Räume im Obergeschoss ausschließlich zu Prostitutionszwecken genutzt werden. Im Erdgeschoss und Keller sind Räume so gestaltet und eingerichtet, dass sie die Kontaktaufnahme fördern, für Anbahnungsgespräche und spezifische Wellness-angebote dienen. Alarmanlage, Bewegungsmelder und Einfriedung des Grundstücks runden den Bordellcharakter ab. Die nicht überprüfte private Nutzung von zwei Zimmern im Dachgeschoss tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Auch Ihr Internetauftritt („Landhaus Konradsiedlung“) bestätigt dieses Bild. Danach gehen in der Dunkle Gasse 12 mindestens zehn Frauen der Prostitution nach. Mit handadressierten Postkuverts an die männlichen Anwohner der Dunkle Gasse hat „Sarah“ sich persönlich vorgestellt und zugleich für ihre Dienste unter Hinweis auf diese Homepage geworben.

Die Anlieger fühlen sich massiv belästigt, wie sich aus einer mir vorliegenden Unterschriftenliste und aktuellen Presseberichten ergibt. Auch wenn Sie keine (Leucht-) Reklame am Haus oder der Einfriedung angebracht haben, kommt es zu erheblichen Verkehrsstörungen und Lärm, die in einem reinen Wohngebiet nicht hinnehmbar sind. An- und abfahrende Autos sowie Türemschließen verursachen Lärm; gerade zu Nachtzeiten. Zwar sind die Parkbuchten vor dem Haus an der Dunkle Gasse selten benutzt, dafür parken Kfz mit fremden Kennzeichen die anliegenden Straßen des Wohngebietes zu.

Zur beabsichtigten Schließung des Bordellbetriebes wurden Sie im Rahmen der heutigen Ortsbesichtigung mündlich angehört. Sie haben keine Argumente vorgetragen, die eine anderweitige Entscheidung möglich machen. Es liegt kein Antrag auf Umnutzung des ehemaligen Wohnhauses zu einem Gewerbebetrieb vor. Eine Genehmigung könnte nach der geltenden Bauleitplanung auch nicht erteilt werden.

Das Grundstück Dunkle Gasse 12 stellt zudem ein Bordell im Sinne der geltenden Sperrgebietsverordnung dar, nach der in diesem Stadtbezirk die Ausübung der Prostitution in Prostituiertenunterkünften, Prostituiertenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (u. a. in so genannten „Massagesalons“ und sonstigen, überwiegend von Prostituierten genutzten Häusern) verboten ist. Sie und die in den von Ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten tätigen Prostituierten verstoßen damit nicht nur gegen die Sperrgebietsverordnung, sondern begehen durch ihr Verhalten strafbare Handlungen, zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG.

Bauliche Anlagen sind nicht nur so zu gestalten, dass sie der Bauleitplanung entsprechen. Sie müssen nach allgemeinen Bestimmungen so beschaffen sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Der ständige Verstoß gegen geltende Rechtsnormen stellt eine konkrete und permanente Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, für die Sie durch die Raumüberlassung an die Prostituierten mitverantwortlich, wenn nicht ursächlich, sind.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und des genannten Gesamtpräges Ihres Betriebes nicht möglich.

Der sofortige Vollzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Bereits der durch Ihr Verhalten verursachte ständige Verstoß gegen geltende Rechtsnormen rechtfertigt und erfordert

einen sofortigen Vollzug. Zudem ist die Anordnung des Sofortvollzuges auch deshalb im öffentlichen Interesse geboten, weil nur durch die Einhaltung der geltenden Bauleitplanung und der in der geltenden Sperrbezirksverordnung ausgewiesenen Toleranz- und Sperrgebiete eine konfliktfreie Steuerung der Prostitution und ihrer Begleiterscheinungen im Hinblick auf von ihr ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Jugendschutz, ermöglicht wird.

Ihr individuelles Interesse an der gewerblichen Zimmervermietung und der Erzielung von Einnahmen hieraus muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Gebietscharakters „reines Wohnen“ und der öffentlichen Sicherheit zurücktreten.

Die Androhung der amtlichen Schließung und Versiegelung der Räume folgt aus den einschlägigen Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsmitteln.

Hinweis: Dem Eigentümer des Grundstücks, Ihrem Vermieter Herrn Böse, wird mit Post vom gleichen Tage eine entsprechende Unterlassungsverfügung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bender

Amtsrat

Vermerk:

**Fachbereich Städtebau
Fachdienst Bauaufsicht
Marktstr. 6**

Aktenzeichen : 61 2 333 - 01112/2021

30159 Hannover

Nutzung des Grund-
stücks Dunkle Gasse 12
30159 Hannover
Eigentümer Hartmut Böse, Hüttenstr. 12
47137 Duisburg – Meiderich

Telefon: 0541 – 232 – 4262

Telefax: 0541 – 232 – 4334

Mieterin Claudia Maier,
Dunkle Gasse 12
30159 Hannover
Gemarkung Konradsiedlung - Nord
Flur 5 Flurstück 81/1

Ansprechpartner: Mario Fleißig

Hannover, den **10.01.2022**

**Gewerbliche Nutzung eines Wohngrundstücks in reinem Wohngebiet
Vermerk zur Ortsbesichtigung am 10.01.2022**

Beteiligte: Baurat Donnerbrecht;

Amtsrat Bender; Inspektor Fleißig (Fachdienst 61- Bauaufsicht)

Herr Pingel (Fachdienst 32 – Ordnung/Gewerbeaufsicht)

POK Schlau und PK Schnell (Polizeikommissariat Zentrum/Nord)

Am 10.01.2022 fand aufgrund diverser telefonischer Hinweise auf die Homepage „Landhaus Konradsiedlung“ (**Anlage 1** - Ausdruck aus dem Internet) sowie einer in der umgebenden Wohnsiedlung durchgeführten Unterschriftensammlung (siehe Pressebericht, **Anlage 2**) eine Ortsbesichtigung des oben näher bezeichneten Objektes statt. Der Ortstermin wurde im Rahmen der angegebenen Geschäfts- und Öffnungszeiten anberaumt. Er begann um 14.30 Uhr und endete um 15.45 Uhr. Die baulichen Anlagen wurden in Augenschein genommen. Eine Durchsuchung der Räumlichkeiten fand nicht statt.

Das Wohngrundstück befindet sich in gutem Erhaltungszustand. Das Grundstück ist eingefriedet und zur Dunkle Gasse auf einer Länge von ca. 30 Metern mit einem 1,50 Meter hohen Palisadenzaun versehen. In diesem Zaun befindet sich ein ca. 2,50 Meter breites Tor mit schmiedeeisernen Gittern, das im Besichtigungszeitraum weit offen stand. Rechts der Auffahrt befinden sich zwei Pkw-Einstellplätze, auf denen ein Pkw mit Münchener Kennzeichen parkte. Die Einfahrt, der Weg auf dem Grundstück und die Haustür sind mit einer über Bewegungsmelder gesteuerten Licht- und Kameraanlage gesichert. Die Haustür war nicht verschlossen. Sie öffnete sich auf Gegendruck ohne ein Signal.

Die untere Etage des Hauses besteht aus einem offenen Wohn- und Essbereich, der mit einer Hausbar, Service-Desk und Clubgarnitur ähnlich einer VIP-Lounge eingerichtet ist. Daneben befindet sich eine ca. 8 m² große Küche, die offenstand, und ein als solches gekennzeichnetes Gäste-WC neben der Hauseingangstür.

Als verantwortliche Ansprechpartnerin wurde auf lautes Rufen Frau Maier angetroffen; eine auffallend schöne Frau, die dezent gestylt in einem hautengen Kleid die Treppe herunterkam. Sie zeigte auf Nachfrage die Räume im Keller- und Obergeschoss.

Im Keller befinden sich, neben Heizungs- und Lagerraum, zwei neu eingebaute Saunen und ein asiatisch eingerichteter Massageraum. Im Obergeschoss wurde ein Raum mit Whirlpool ausgestattet, der diesen fast komplett ausfüllt. Daneben befindet sich ein kleines Bad mit Dusche und WC; ferner drei Räume, die jeweils mit einem sogenannten französischen Bett und Kleinmöbeln eingerichtet sind. Kleiderschränke waren nicht vorhanden. Auf den Möbeln lagen Utensilien, die dem sexuellen Lustgewinn zu dienen bestimmt sind. Darüber hinaus waren keine privaten Gegenstände vorhanden, die auf eine Wohnnutzung der Räume schließen ließen. Zwei im ausgebauten Dachgeschoss des Hauses befindliche Räume werden nach Angabe von Frau Maier von ihr selbst und Frau Sarah Leihmanns dauerhaft bewohnt. Da Frau Leihmanns nicht im Hause und das Zimmer verschlossen war, unterblieb eine nähere Besichtigung dieses Raumes ebenso wie des Zimmers von Frau Maier.

Mit Frau Maier wurde über die vorgefundenen Verhältnissen gesprochen. Sie wurde auf den möglichen Erlass einer Untersagungsverfügung hingewiesen. Sie gab an, sie habe das Haus langfristig gemietet und 2011 von Grund auf renoviert. Zur Refinanzierung der Kredite habe sie eine „gewerbliche Zimmervermittlung mit Übernachtung und Frühstück“ angemeldet. Dazu nutze sie die drei Räume im Obergeschoss. Die Räume vermiete sie entsprechend dem persönlichen Bedarf ihrer Gäste. Ob diese allein kommen, mit oder ohne Begleitung, das ginge sie nichts an.

Die anschließende telefonische Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer des Hauses ergab, dass er das Haus nicht ausschließlich zu Wohnzwecken vermietet hat. Er habe keine Einwände gegen die gewerbliche Vermietung einzelner Räume oder eine Untervermietung. Es finde keine Außenwerbung statt. Auch werde nicht mit Plakaten, Anzeigen oder auffälliger Beleuchtung geworben. Was weibliche Mieter darin machen, ginge ihn nichts an. Dafür sei Frau Maier verantwortlich. Sie habe sich im Mietvertrag verpflichtet, alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen für die von ihr geplante Nutzung selbst einzuholen. Er übernehme keine Garantie. Dafür sei der Mietzins günstig.

gez. Fleißig
(Protokollführer)

Anlage 1:

Ausdruck aus dem Internet

Landhaus Konradsiedlung

Startseite

Unsere Models

Das Landhaus

Willkommen

im Landhaus Konradsiedlung

Unser Landhaus ist aus Liebe zum Detail entstanden

**Unser Privatsitz bietet
Ihnen absolute Diskretion in einer stilvollen Atmosphäre**

**Lassen Sie sich in unseren gemütlichen Themenzimmern
verwöhnen**

**Unsere Homepage informiert Sie ausführlich über
die Gepflogenheiten in unserem Haus**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Wenn Sie eine bestimmte unserer 10 Damen
kennen lernen möchten,
vereinbaren Sie bitte einen Termin**

**Gerne reservieren wir Ihnen
ein Zimmer Ihrer Wahl**

Ihr Landhaus-Team

27.12.2021

Anlage 2: Auszug aus dem monatlich erscheinenden Bürgerblatt

Kritisches Bürgerblatt - Ausgabe:12/2021

OS - Stadt: Bürger wehren sich gegen Schmuddel (tb)

Wenig später zogen die „neuen Mieter“ ein. „Ausschließlich männliche Besucher kamen plötzlich von auswärts und keiner von diesen Herren mit fremden Kennzeichen parkt in den Parkbuchten vor dem Haus. Sie stehen überall in den Anwohnerstraßen. Autotüren klappen und Motoren starten mitten in der Nacht“, erzählt eine Anliegerin. Als dann plötzlich eine Art „Einladung“ in einem „handadressierten Postkuvert“ zugestellt wurde, war den Nachbarn klar, welcher Art dieser dubiose Parteiverkehr war: Sarah schreibt in dem an den jeweiligen Hausherrn adressierten Flyer ganz klar, welche „Wünsche“ sie wahr machen will. Und damit diese Wünsche individuell erfüllbar werden, sei ein „kurzer Anruf vorher nett!“. Es folgen eine Karte mit dem Anfahrtsweg und der Hinweis auf die Homepage des „Landhaus Konradsiedlung“.

Inzwischen hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, die Unterschriften sammelt. „Wir sind weder verklemmt noch respektlos, es ist ja das älteste Gewerbe der Welt“, meint einer der Initiatoren. „Aber wir wissen nicht, was wir unseren Enkeln sagen sollen, wenn die fragen, warum bei dem Haus da drüben immer die Rollläden unten sind.“ – „Ganz allgemein hat sich die Stimmung gegenüber dem Geschäftszweig geändert, der das älteste Gewerbe der Welt darstellt“, ergänzt eine weitere Anliegerin. „Das wissen wir auch!“ Aber: „Mit dem Rotlicht kommt oft die kriminelle Halbwelt und wir wollen, dass unsere Kinder hier ungefährdet aufwachsen“, betont eine weitere Unterzeichnerin der Unterschriftenliste. „Das ist hier eine reine Wohnsiedlung. Die Stadt hat diesen Teil der Konradsiedlung erst 2019 neu überplant. Wir haben nichts gegen Prostitution, nur eben nicht direkt hier vor unserer Haustür!“ Sie und ihr Mann hätten lange nach ihrem Traumhaus in Zentrumsnähe gesucht und viel Geld für ein reines Wohngrundstück gezahlt, ihr Mann nickt eifrig und zustimmend.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtssachbearbeiter Azwei und haben die mit Arbeitsauftrag vom 14.01.2022 (Bl. 1) übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bearbeitungszeitpunkt ist der 15.01.2022.
2. Die zu treffenden Entscheidung(en) hat/ haben in verwaltungsüblicher Form zu erfolgen, wobei auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist. Gelangen Sie dabei ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des gewählten Rechtsbehelfs, sind die durch den Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen ergänzend im Rahmen eines Vermerks zu erörtern.
3. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
4. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.
5. Die Konradsiedlung, ihre Umgebung in Hannover sowie das beschriebene Wohngrundstück sind fiktiv.
6. Es ist zu unterstellen, dass die Sperrgebietsverordnung vom 01.10.2012 und der Bebauungsplan Nr. 72a vom 10.10.2019 formell und materiell ordnungsgemäß zustande gekommen, richtig bekannt gemacht und rechtskräftig sind.
7. Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG vorliegt.

[Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 120 Verbotene Ausübung der Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.]

8. Ggf. erforderliche Beteiligungen weiterer Behörden sind erfolgt.
9. Die Festsetzung einer Widerspruchsgebühr ist **nicht** erforderlich. Es ist keine Kostengrundscheidungs zu treffen.
10. Auf den anliegenden Auszug aus der Sperrbezirksverordnung wird hingewiesen.

Auszug

aus der

Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Teilbezirken der Stadt Hannover (Sperrbezirksverordnung) vom 01.10.2012

(...) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Hannover verordnet:

§ 5

(1) Im Gebiet der Stadt Hannover ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von dem Verbot sind: (...)

*Hinweis: Es folgt eine Aufzählung der Straßen, die von dem Verbot ausgenommen sind. Vom Abdruck wird abgesehen. Die Dunkle Gasse wird dort **nicht** genannt.*

(2) Im Gebiet der Stadt Hannover ist es verboten, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten „Massagesalons“ und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von dem Verbot sind: (...)

*Hinweis: Es folgt eine Aufzählung der Straßen, in denen ausnahmsweise der Prostitution nachgegangen werden darf. Vom Abdruck wird abgesehen. Die Dunkle Gasse wird dort **nicht** genannt.*